



SITZUNGSVORLAGE
M 2006/400/0735

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Schule, Bildung, Kultur,
Freizeit und Sport

13.02.2006

Frank Siemer

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

28.02.2006

Novellierung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Die neue Landesregierung beabsichtigt zum 01.08.2006 das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu reformieren. Ein Gesetzentwurf wird derzeit in den Gremien des Landtages beraten und soll im März verabschiedet werden.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Änderungen vor, die auch Auswirkungen auf die Stadt Oelde als Schulträger haben:

1. Die Schulbezirke für Grundschulen sowie die Schuleinzugsbereiche für Hauptschulen werden abgeschafft:

Durch Rechtsverordnung vom 23.04.1976 (zuletzt geändert am 02.11.1992) wurden für die Oelde Grundschulen Schulbezirke und die Hauptschulen Schuleinzugsbereiche gebildet. Durch diese Rechtsverordnung wird geregelt, welche Schüler/innen einer bestimmten Grund- bzw. Hauptschule zugeordnet werden. Ausnahmen von diesen Regelungen wurden in begründeten Einzelfällen von der Verwaltung zugelassen.

In der Neufassung des Schulgesetzes NRW will die Landesregierung diese Schulbezirke und –einzugsbereiche zum Schuljahr 2008/2009 abschaffen. Durch die Aufhebung der Schulbezirke sollen die Elternrechte gestärkt werden. Die Eltern sollen zukünftig im Rahmen der freien Kapazitäten wählen, an welcher Schule sie Ihr Kind anmelden. Den Eltern soll aber ein Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes in der wohnortnächsten Schule gewährt werden. Durch die Aufhebung der Schulbezirke soll den Eltern die Möglichkeit eröffnet werden, Ihre Kinder an Schulen

anzumelden, die ein spezielles Profil haben.

Schülerfahrkosten sollen den Eltern aber lediglich zur wohnortnächsten Schule gewährt werden.

Die Bildung von Schulbezirken ist für die Stadt Oelde ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Schülerströme und zur Bildung von annähernd gleichen Klassengrößen. Durch die Aufhebung des Rechtes zur Bildung dieser Bezirke bzw. Einzugsbereiche wird den Schulträgern ein elementares Regelungsinstrument genommen. Die Aufnahme von Kindern soll zwar lediglich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen, es ist jedoch zu befürchten, dass an einigen Schulen geplanten Zügigkeiten nicht mehr gehalten werden können.

Weiterhin kann dem Gesetzentwurf bisher nicht entnommen werden, wie der Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste Schule mit den Aufnahmekriterien konfessionsgebundener Schulen in Einklang zu bringen ist.

2. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird schrittweise über einen Zeitraum von 8 Jahren vom 30.06. auf den 31.12. verlegt:

Durch die Änderung des § 35 soll der Stichtag für die Einschulung schrittweise vom 30.06. auf den 31.12. vorgezogen werden. Zukünftig sollen somit die Kinder eingeschult werden, die im Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden. Der Übergang soll über einen Zeitraum von 8 Jahren in der Regel in Monatsschritten erfolgen.

Diese behutsame, schrittweise Vorgehensweise bedeutet für die Einschulungszahlen an den Oelder Grundschulen nur geringfügige Auswirkungen. Über einen Zeitraum von 8 Jahren werden Kinder in der Regel aus 13 Geburtsmonaten (bisher 12) schulpflichtig. Bei derzeit ca. 300 einzuschulenden Kindern, sind dies ca. 25 Kinder, die pro Jahr zusätzlich aufgenommen werden müssen. Da die Einschulungszahlen aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen in den kommenden Jahren zurück gehen werden, können die zusätzlichen Kinder an den Grundschulen vermutlich aufgenommen werden ohne zusätzliche Klassen einzurichten.

3. Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens bei der Wahl der weiterführenden Schule wird erhöht.

Mit der Neufassung des Schulgesetzes soll das Grundschulgutachten im Halbjahreszeugnis des Klasse 4 eine höhere Verbindlichkeit erhalten. Es ist aber weiterhin vorgesehen, dass die Eltern auch zukünftig nach der Grundschule die Schulform in der Sekundarstufe I selber wählen können. Der Elternwille ist nur dann nicht maßgeblich, wenn nach einer pädagogischen Prognose die fehlende Eignung eines Kindes für die gewünschte Schulform offenkundig ist. Für diese Kinder soll zukünftig in einem dreitägigen Probeunterricht festgestellt werden, ob sie für die Einschulung in der höheren Schule geeignet sind.

Zum Schuljahr 2005/2006 haben 31 Eltern von Oelder Kindern mit Hauptschulempfehlung ihre Kinder an der Städt. Realschule angemeldet. Das Land geht davon aus, dass bei ca. 10-15 % der Kinder, die an einer anderen als der empfohlenen Schule angemeldet werden, offenkundig die Eignung für die gewünschte Schule fehlt. Somit müssten aufgrund dieser neuen Regelung jährlich 3-5 Kinder in Oelde auf die empfohlene Schule zurückgewiesen werden. Größere Auswirkungen auf die Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen ergeben sich hieraus voraussichtlich nicht.

4. Die Schulleiter/innen werden durch die Schulkonferenz gewählt und in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen.

Bisher wurden die Schulleiter/innen auf Vorschlag des Schulträgers durch die Bezirksregierung ernannt. Zukünftig soll § 61 des Schulgesetzes dahingehend geändert werden, dass die Schulkonferenz aus einem durch die obere Schulbehörde benannten Personenkreis die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Der Schulträger besitzt in diesem neuen Verfahren kein Vorschlagsrecht mehr. Er kann lediglich dem Vorschlag der Schulkonferenz zustimmen oder mit einer 2/3-Mehrheit des Rates die Zustimmung verweigern.

Die Schulleitungen werden jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Den Schulträgern wird durch diese Neuregelung ein wichtiges Beteiligungsrecht entzogen.

5. ALG II-Empfänger/innen werden bei der Lernmittelfreiheit den Empfänger/innen von Sozialhilfe gleichgestellt.

Im derzeit gültigen Schulgesetz ist für ALG II-Empfänger/innen ab dem Schuljahr 2006/2007 keine Befreiung vom Eigenanteil bei den Lernmitteln mehr vorgesehen. Mit der Neufassung des Landesschulgesetzes ist vorgesehen, diese Schüler/innen wieder vom Eigenanteil zu befreien.

Durch diese Neuregelung würden Mehrkosten zu Lasten der Stadt Oelde entstehen. Wie dieses Mehraufwendungen ausgeglichen werden, soll im Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes entschieden werden.